

1 Mindestanforderungen an eine Datenschutzerklärung

Artikel 13 Absatz 1 der ab 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zählt Pflichtinformationen auf, welche eine Datenschutzerklärung enthalten muss. Diese Pflichtinformationen ersetzen den § 13 Absatz 1 Telemediengesetz, der lediglich allgemein vorschreibt, über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der Katalog in Artikel 13 Abs. 1 DSGVO schreibt vor, eine Datenschutzerklärung mit Informationen über alle der nachstehenden Punkte zu versehen:

1.1 Allgemeine Informationen

- den Namen und die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Telefon und Fax) des Verantwortlichen (sowie bei nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen diejenigen des Vertreters)
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern der Verantwortliche verpflichtet ist, einen Beauftragten zu bestellen)

1.2 Zwecke der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlagen

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnistatbestand), wobei zwischen verschiedenen Zwecken deutlich zu differenzieren ist
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden

1.3 Weitergabe von Daten

- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich Auftragsverarbeiter)
- ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln, sowie die Rechtsgrundlage der Übermittlung

Hinweis: Die DSGVO fordert in Art. 13 Abs. 1 Buchstabe f Information zu einem geplanten internationalen Datenverkehr.

Der Verantwortliche (Kunde) muss unter diesem Punkt gleich mehrere Informationen liefern:

– Er muss grundsätzlich darüber informieren, wenn er plant, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Wenn er dies plant, dann muss er

– über das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission informieren (Art. 45)

– oder, wenn die Übermittlung aufgrund von geeigneten Garantien wie etwa Standarddatenschutzklauseln (Art. 46) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Art. 47) oder aufgrund zwingender berechtigten Interessen und geeigneter Garantien im Einzelfall (Art. 49 Abs. 1 UAbs. 2) erfolgt, einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien geben und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Die DSGVO fordert also bewusst Transparenz hinsichtlich Datenübermittlungen in Drittländer ein. Diese Transparenz betrifft auch Dienstleister. Somit ist auch über das Einschalten von Dienstleistern in Drittländern zu informieren.

Ein internationaler Datentransfer löst somit insbesondere dann, wenn dieser aufgrund von Standarddatenschutzklauseln oder Binding Corporate Rules (verbindlichen internen Datenschutzvorschriften) erfolgt, einen zusätzlichen Informationsaufwand aus, da nicht nur darüber zu informieren ist, sondern auch Möglichkeiten angeboten werden müssen, die entsprechenden Unterlagen zu erhalten, sei es als Kopie in Papier oder in elektronischer Form zugesandt, oder zum Lesen oder Download auf einer Webseite.

Es muss somit sichergestellt sein, dass die entsprechend angebotene Methode zum Erhalt technisch (Text oder Downloadfunktion ist auf Webseite implementiert) und organisatorisch (Organisation ist instruiert, eine Kopie auf Abruf per Post oder E-Mail zu versenden) funktioniert.

1.4 Dauer der Speicherung

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

1.5 Rechte der Betroffenen

- das Bestehen der Betroffenenrechte, also des Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- wenn die Verarbeitung auf einer wirksamen Einwilligung beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

1.6 Umstände der Bereitstellung der Daten

- die Umstände der Bereitstellung der Daten, unter anderem ob diese gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist

Die wesentliche Neuerung ist, dass künftig nicht nur die Zwecke der Datenverarbeitung zu nennen sind, sondern auch eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

1.7 Form einer Datenschutzerklärung

Artikel 12 Absatz 1 DSGVO schreibt vor, dass die Informationen "in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" zu übermitteln sind. Das kann schriftlich oder in anderer Form, auch elektronisch und mit visuellen Elementen (bspw. standardisierte Bildsymbole), erfolgen.

1.8 Cookies und Plug-Ins

Der Nutzer muss auch ab Geltung der DSGVO über den Einsatz von Cookies und Plug-Ins informiert werden sowie die Möglichkeit zum Opt-Out haben. Diese Informationen sollten ebenfalls in der Datenschutzerklärung abgebildet werden.